

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3210**

#### **Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3210 – zuzustimmen.

25. 04. 2012

Der Berichterstatter:

Günther-Martin Pauli

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

##### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder –, Drucksache 15/3210, in seiner 21. Sitzung am 25. April 2013.

Der Justizminister legt dar, seit dem 1. Januar 2013 würden die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisse der Länder durch zentrale Vollstreckungsgerichte geführt, in Baden-Württemberg durch das Amtsgericht Karlsruhe.

Ziel der Reform, die der Bund mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 vorgenommen habe, sei es, die Informationsbeschaffung für Gläubiger und auch Gerichtsvollzieher zu erleichtern. Dazu sei ein zentrales länderübergreifendes Internetportal geschaffen worden.

Den Entwurf des Staatsvertrags über die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder habe er dem Ständigen Ausschuss am 25. Oktober 2012 vorgestellt; dieser Entwurf sei im Ausschuss seinerzeit auf Zustimmung gestoßen.

Die gesetzliche Regelung, die in der laufenden Sitzung beraten werde, sei erforderlich, weil das Land mit dem zentralen Vollstreckungsportal ein Stück weit Kompetenzen abgebe, insbesondere was die Gebührenerhebung angehe.

Der Hauptvorteil eines solchen zentralen Vollstreckungsportals liege darin, dass dadurch nicht in allen 16 Bundesländern entsprechende EDV-Verfahren geschaffen werden müssten, sondern Synergieeffekte genutzt werden könnten, was zu enormen finanziellen Einsparungen führe. Die Kosten für das zentrale Vollstreckungsportal würden wie üblich nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt. Ein weiterer Vorteil eines zentralen Vollstreckungsportals liege darin, dass Gläubiger und Gerichtsvollzieher Abfragen aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen aller Länder in Deutschland vornehmen könnten, was die Sachaufklärung wesentlich erleichtere.

Abschließend bittet er um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3210 – zuzustimmen.

30. 04. 2013

Günther-Martin Pauli